

MEHR TRANSPARENZ FÜR UNSERE KUNDEN

Informationen zu Ihren Wertpapiergeschäften



Inhaltsverzeichnis

- 4-6** Allgemeine Informationen
- 7** Einlagensicherung und Anlegerentschädigung
- 8-9** Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- 10-16** Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte
- 17** Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bruchstücken von ETFs
- 17-18** Schutz von Kundenfinanzinstrumenten
- 19-21** Bedingungen für das Wertpapiergeschäft
- 22** Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität von Sondervermögen
- 22** Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die TARGOBANK legt größten Wert auf Transparenz und Anlegerschutz. Deshalb informieren wir Sie mit dieser Broschüre über die TARGOBANK Wertpapierdienstleistungen und Bedingungen für das Wertpapiergeschäft. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit, um die Informationen aufmerksam zu lesen.

Als Wertpapierkunde der TARGOBANK profitieren Sie von unserer ganzheitlichen Finanzberatung, unserer Kompetenz und unserer jahrzehntelangen Erfahrung. Unser Anspruch ist es, unsere Kunden kontinuierlich dabei zu unterstützen, dass sie ihre Ziele auch erreichen. Mit dazu bei trägt unsere objektive Fondsberatung ohne Bindung an hauseigene Produkte.

Die Informationen in dieser Broschüre sind sehr umfangreich. Daher sind wir bei allen Fragen zu den Inhalten gerne persönlich für Sie da. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit einem unserer zertifizierten Berater in Ihrer nächstgelegenen TARGOBANK Filiale. Bei dieser Gelegenheit informieren wir Sie auch gerne über Ihre Anlagemöglichkeiten und beantworten Ihre Fragen zu den Inhalten der Finanzmarkttrichtlinie.

Vielen Dank, dass Sie der TARGOBANK vertrauen.

Ihre TARGOBANK

Allgemeine Informationen

insbesondere für Fernabsatzverträge, für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Wertpapierdienstleistungen

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über die TARGOBANK und den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen und Vorgängen mit der TARGOBANK. Diese Informationen sind von besonderer Bedeutung für Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, zum Beispiel Telefon, Brief, Fax, Internet etc., abgeschlossen werden (sogenannte Fernabsatzverträge) und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge.

Vertragspartner/Anschrift

Verträge kommen zustande mit der

TARGOBANK AG

Kasernenstraße 10

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 840

im Rahmen des Vertrages, der zugrunde liegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als TARGOBANK, Bank oder Unternehmen bezeichnet. Angaben zu der kontoführenden Filiale entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Daneben – oder soweit der Vertrag keine Filiale benennt – können Sie Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift oder unser Dienstleistungszentrum

TARGO Dienstleistungs GmbH

Harry-Epstein-Platz 5

47051 Duisburg

richten.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie verwandter Geschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

Eintragung in das Handelsregister/ Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die TARGOBANK AG ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE811285485.

Vertretungsverhältnisse

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand Isabelle Chevelard (Vorsitzende); Christophe Jehan (stellv. Vorsitzender); Berthold Rüsing; Maria Topaler; Marco Voosen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt a. Main (Internet: www.bafin.de).

Weiterhin zuständig ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu)

Vertragsprache/Rechtsordnung/ Gerichtsstand

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsverhältnisse zwischen Kunde und TARGOBANK und für die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung.

Außergerichtliche Streitschlichtung

- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmann der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmann der privaten Banken, Postfach 040307, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,

53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. angeschlossen, insoweit wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen (siehe auch Seite 7).

Zustandekommen des Vertrages

a) Schriftliche Vertragsabschlüsse

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antrags- beziehungsweise Vertragsformular sowie gegebenenfalls weitere aufgelistete Unterlagen und Informationen an die Bank übermittelt und diese Unterlagen der Bank zugehen. Ist bei Fernabsatzverträgen die Prüfung der Identität des Kunden erforderlich, so geschieht dies grundsätzlich mit Hilfe des **POSTIDENT**-Verfahrens der Deutschen Post AG oder durch zugelassene Videoidentifikationsverfahren. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach Identitäts- oder Bonitätsprüfung beziehungsweise Prüfung sonstiger erforderlicher Unterlagen – die Annahme des Angebots ausdrücklich oder schlüssig erklärt.

b) Sonstige Vertragsabschlüsse

Bestimmte Verträge können auch telefonisch oder unter Verwendung anderer Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt dann – soweit nicht noch andere Bedingungen zu erfüllen sind – durch entsprechende Einigung am Telefon beziehungsweise durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme des per Fernkommunikationsmittel abgegebenen Angebots des Kunden zustande; soweit erforderlich, erhält der Kunde unmittelbar im Anschluss daran eine Vertragsbestätigung einschließlich aller vorgeschriebenen Informationen.

Preise und vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der TARGOBANK und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Guthabenzinsen, Dividenden und sonstige Erträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages, Leistungsvorbehalt

Die Zahlung von Entgelten und Zinsen sowie die Erfüllung geschlossener Verträge richtet sich neben dem Inhalt der jeweiligen Verträge nach den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in diesem Abschnitt. Es gibt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Leistungsvorbehalt. Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

Fernkommunikationskosten des für den Vertragsschluss genutzten Fernkommunikationsmittels

Eigene Kosten (zum Beispiel Telefonverbindungskosten, Porti etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

Gültigkeitsdauer und Sprache der Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Vertragsunterlagen sowie alle Preisverzeichnisse stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis zu einer mit dem Kunden vereinbarten Vertragsänderung.

Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen

Der Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen erfolgt auch über den Untervermittler TARGO Finanzberatung GmbH, Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für Bank- und Versicherungsdienstleistungen.

Der Sitz dieser Gesellschaft ist Düsseldorf (Deutschland), die Gesellschaft ist bei den Gewerbeämtern in Düsseldorf und am Standort der Beratungspunkte gemeldet.

Hinweis für Anlageberatung

Die Anlageberatung bei der TARGOBANK erfolgt nicht als Honoraranlageberatung.

Im Rahmen der Anlageberatung erhält die TARGOBANK Provisionen von Dritten.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als TARGOBANK, bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und

gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Hinweis zu Dokumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) reguliert den Wertpapierhandel und dient der Kontrolle von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Schutz der Anleger.

WpHG relevante Dokumente beziehen sich auf Veröffentlichungen von börsennotierten Gesellschaften oder Informationen für den Anleger. Beispielhaft gehören die Effektenabrechnung oder das Verlustschwellen-Reporting zu den WpHG relevanten Dokumenten. Bei Nutzung des Online-Bankings werden diese Dokumente ausschließlich im elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt. Allerdings können Kunden den postalischen Versand von Wertpapierdokumente selbständig im Online-Banking anfordern.

Die elektronische Übermittlung folgt den Anforderungen des Gesetzgebers nach Art. 24, 5a (MiFID II – Markets in Financial Instrument Directive).

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die TARGOBANK AG ist der „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ (EdB) als gesetzliches Einlagensicherungssystem zugeordnet. Die EdB nimmt die Aufgaben der im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vorgesehenen Entschädigungseinrichtung für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen wahr.

Die EdB schützt:

1. Einlagen bis zu 100.000,00 EUR pro Einleger, in den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen bis zu 500.000,00 EUR sowie 2,90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Wertpapiere und Depots werden von der Bank lediglich verwahrt und bleiben im Eigentum des Kunden. Die Anlegerentschädigung für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften setzt deshalb voraus, dass das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Einen darüberhinausgehenden, umfassenderen Schutz von Wertpapieren gewährt die EdB nicht.

Wertpapiere sind ferner keine Einlagen. Als Einlagen werden hingegen Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren eingestuft, die bei der Bank als Guthaben gehalten werden. Hinsichtlich des Begriffs der Einlagen und des Umfangs ihrer Sicherung wird auf Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 1.1 der TARGOBANK Geschäftsbedingungen verwiesen.

Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Die TARGOBANK AG ist auch dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds schützt Einlagen und Einleger, wenn und soweit diese nicht bereits durch die EdB geschützt werden. Wertpapiere sichert der Einlagensicherungsfonds allerdings nicht. Im Übrigen wird auf Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 1.1 der TARGOBANK Geschäftsbedingungen verwiesen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Allgemeines

Die TARGOBANK AG (TARGOBANK) erbringt für Sie eine Vielzahl von Services und Dienstleistungen über Filialen, Mobile Kundenberater, Internet und Telefon. Die TARGOBANK verpflichtet sich, dabei die höchsten Maßstäbe in Bezug auf ethische Grundsätze anzuwenden. Die Interessen der Kunden stehen bei der TARGOBANK an erster Stelle.

Ziel der TARGOBANK ist es, mögliche Interessenkonflikte in angemessener Weise zu identifizieren und zu verhindern. Wenn sich ein Interessenkonflikt durch interne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig vermeiden lässt, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den betroffenen Kunden.

Interessenkonflikte können sich zwischen Mitarbeitern der TARGOBANK, ihrer Geschäftsleitung und anderen mit der Bank und ihren Kunden verbundenen Personen sowie vertraglich gebundenen Vermittlern ergeben. Interessenkonflikte können auch zwischen der TARGOBANK und anderen Konzernunternehmen der Crédit Mutuel Bankengruppe auftreten sowie zwischen der TARGOBANK und ihren Kunden oder allein unter den Kunden.

Identifizierung von Konflikten

Um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, überprüft die TARGOBANK regelmäßig ihre Geschäftstätigkeiten und Prozesse dahingehend, ob ein Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen bestehen könnte. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die TARGOBANK oder ein Mitarbeiter der TARGOBANK aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienst- oder Wertpapiernebenleistungsdienstleistungen

- zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden könnte;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts hat, das vom Interesse des Kunden abweicht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, das Interesse eines anderen Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- den gleichen Geschäften nachgeht wie ihre Kunden;
- von einer anderen Person als dem Kunden im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwen-

dung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erhält, erhalten wird oder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erhalten könnte oder die Kundeninteressen im Rahmen von Vertriebsvorgaben hinreichend berücksichtigt hat.

Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Verfahren und Systeme, die dazu dienen, Situationen mit potentiellen Interessenkonflikten zu erkennen und zu vermeiden.

- Betreiben von Handelsüberwachungs- und Beschränkungssystemen wie Insider- und Beschränkungslisten (auch Sperrlisten), die den Fluss von Insiderinformationen innerhalb der TARGOBANK überwachen und den Mitarbeitern verbieten, diese Informationen zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten der TARGOBANK und zum Nachteil der Kunden zu nutzen.
- Beobachtung bestehender und Genehmigung neuer Produkte, Dienstleistungen und Vertriebsstrategien unter expliziter Berücksichtigung der Kundeninteressen.
- Organisatorische Trennung von Informationen und/oder Personen, die Ursache von Interessenkonflikten werden können. Diese können physischer Natur oder anderer Art sein (sog. „Chinese Walls“). Sie umfasst unter anderem Informationsbarrieren, Kompensationsvereinbarungen bzw. Verwaltungs- und Überwachungsstrukturen.
- Überprüfung von Kontakten zwischen und innerhalb von Geschäftsbereichen, deren Kunden nachteilige oder konkurrierende Interessen im Verhältnis zu Kunden anderer Geschäftsbereiche haben.
- Etablierung von Geschäftsanweisungen und Verfahren zur Sicherstellung einer fairen bzw. gleichberechtigten Behandlung aller Kunden oder Kundengruppen.
- Regelung der persönlichen Investitions- und Geschäftsaktivitäten von Mitarbeitern der TARGOBANK durch die Compliance-Funktion, um das Auftreten von Interessenkonflikten zu verhindern.
- Regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter.
- Regeln für die Annahme und Vergabe von Prämien/Anreizen.

- Entkopplung der Messung des Vertriebs Erfolges eines Mitarbeiters und der tatsächlich generierten Erträge für die TARGOBANK.
- Transparente Offenlegung der erhobenen Kosten und erhaltenen Zuwendungen von Dritten.
- Führen eines internen Registers aller identifizierten Interessenkonflikte einschließlich der dafür getroffenen Maßnahmen. Das Register wird bei der Identifikation eines neuen Interessenkonfliktes fortlaufend fortgeschrieben.
- Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch eine unabhängige Compliance-Funktion, die unter der direkten Verantwortung des Vorstandes tätig ist.

Potentielle Interessenkonflikte können nach unseren Erkenntnissen insbesondere in folgenden Situationen auftreten:

- Vertriebsmitarbeiter sind über einen leistungsabhängigen Vergütungsanteil an Erträgen aus dem Vertrieb beteiligt.
- Beim Verkauf von Wertpapieren können Zuwendungen von den Fondsgesellschaften und den Wertpapieremissionshäusern gewährt werden. Diese umfassen unter anderem umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von den Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Marge) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Neben einer festen Vertriebsprovision können im Einzelfall auch Staffelp provisionen gewährt werden. Je nach Provisionsmodell können Art und Umfang der Provision von unterschiedlichen Variablen, z. B. dem Erreichen bestimmter Absatz-, Umsatz- oder Bestandsgrößen, abhängen.

- Weiterhin könnte die TARGOBANK von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen (wie z. B. Schulungen) erhalten.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen oder Zuwendungen bzw. anderer Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für den Kunden. Die TARGOBANK nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden erwarteten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

- Interessenkonflikte können ebenfalls durch den Vertrieb konzerneigener Produkte auftreten.
- Es können auch Interessenskonflikte entstehen, welche sich auf die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden auswirken.
- Trotz umfassender Kontrollmechanismen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kenntnis von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten mit geringer Marktkapitalisierung durch den Abschluss von Eigen- beziehungsweise Mitarbeitergeschäften zum Nachteil des Kunden ausgenutzt werden kann (sog. Vor-, Mit- oder Gegenlaufen).
- Interessenkonflikte können ferner bei der Erstellung von Finanz- oder Marktanalysen auftreten. In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte entstehen, die nicht für alle Fälle ausgeschlossen werden können. Interessenkonflikte, die nicht vermieden oder vollständig gelöst werden können, werden den Kunden, die an der Transaktion beteiligt sind, vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

Auf Anfrage stellen wir gerne detailliertere Informationen zu den oben beschriebenen Grundsätzen zur Verfügung.

Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

1 Grundlagen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der TARGOBANK AG (im Folgenden die Bank) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Bank und Kunde können auch unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) schließen.

1.2 Kundenkategorisierung

Um unseren Kunden maximalen Schutz zu gewährleisten, werden alle Wertpapierkunden als „Privatkunden“ gemäß § 67 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) eingestuft.

1.3 Zielmarkt

Die Bank berücksichtigt bei einer Anlageempfehlung für ihre Kunden die zu einem Wertpapier vorliegenden Zielmarktdaten und gleicht diese mit den Angaben des Kunden ab.

Im beratungsfreien Geschäft mit Angemessenheitsbeurteilung werden die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Im reinen Ausführungsgeschäft wird ausschließlich das Zielmarktkriterium Kundenkategorie berücksichtigt.

Wertpapiere, für die keine ausreichenden Zielmarktdaten vorliegen, werden in der Regel von der Bank vom Angebot zum Handel ausgeschlossen.

1.4 Art der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über die die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführt.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige¹ Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (zum Beispiel Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Gewichtung der Kriterien zur bestmöglichen Ausführung:

Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften wird die Bank nach § 82 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) die Kriterien

- Preis des Finanzinstrumentes,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- Umfang des Auftrages,
- Art des Auftrages sowie
- alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien gewichten.

Im Hinblick auf die Privatkunden wird der Anforderung des § 82 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung) Rechnung getragen, dass sich das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung am Gesamtentgelt orientiert.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

1.5 Kostentransparenz

Die Bank stellt dem Kunden vor Auftragsausführung eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten, die mit der Wertpapierorder verbunden sind, zur Verfügung. Diese Angabe umfasst bei einer Kauforder oder

(1) Die Wahrscheinlichkeit einer Teilausführung ist an einem elektronischen Markt größer als an einer Präsenzbörse.

Zeichnung die geschätzten Kosten des Kaufs und des Verkaufs sowie Kosten, die während einer angenommenen Haltedauer des Wertpapiers von 5 Jahren entstehen können.

Bei einer Verkaufsoffer werden die geschätzten Kosten dieses Verkaufs angegeben. Die tatsächlichen Kosten können von den angegebenen Kosten abweichen. Zu Beginn eines Jahres stellt die Bank dem Kunden eine Zusammenfassung aller seiner im Vorjahr im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften angefallenen Kosten zur Verfügung.

1.6 Gebot von Kundenweisungen zum Ausführungsplatz

Soweit in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht anders geregelt, muss der Kunde aufgrund der ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen für jede Order der Bank eine Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll.

Die Bank stellt relevante Informationen für die Entscheidung zur Verfügung, übernimmt aber keine weitergehende Prüfung auf die Vorteilhaftigkeit des Ausführungsplatzes.

1.7 Kursangaben

Kursangaben durch die Bank oder Bankmitarbeiter bezüglich der für den Kunden zu kaufenden oder verkaufenden Wertpapiere haben vor Ausführung der Order grundsätzlich unverbindlichen Charakter und sind ausschließlich als Informationsservice der Bank gegenüber dem Kunden anzusehen. Da aus technischen Gründen die Ausführung der Kundenorder an einem Handelsplatz oder – bei Investmentfonds – direkt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dann aktuellen Wertpapierkurs erfolgt, kann vorher kein verbindlicher Ausführungskurs mitgeteilt werden. Dieser ist den Wertpapierabrechnungen zu entnehmen, die nach Orderausführung von der Bank erstellt werden.

Kursangaben sind ausnahmsweise verbindlich im Falle des wirksamen Abschlusses eines Direktgeschäfts gemäß 1.8.3 unten.

1.8 Weiterleitung von Aufträgen

In der Regel führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus. Vielmehr wird die Order unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an ein anderes spezialisiertes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weitergeleitet.

1.8.1 Inländische börsliche Handelsgeschäfte

1.8.1.1 Handelsplätze

Die Bank bietet den Handel an folgenden deutschen Handelsplätzen an:
elektronischer Handelsplatz:

- Xetra

Parketthandelsplatz:

- Frankfurt
- Stuttgart
- München
- Düsseldorf
- Hamburg
- Hannover
- Berlin

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Handelsplätzen finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Börse.

Eine Übersicht über die Kontaktdaten der Börsenplätze finden Sie auch unter folgendem Link:
<https://www.targobank.de/de/vermoegen/depotmodelle.html>

1.8.1.2 Orderrouting

Die Bank gibt sämtliche Kommissionsaufträge für inländische börsliche Handelsgeschäfte an die HSBC Continental Europe S.A., Germany, Düsseldorf, zur Ausführung weiter. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany leitet die Orders der Kunden an die jeweiligen von der Bank festgelegten Handelsplätze weiter. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany stellt den Marktzugang technisch zur Verfügung. Die Weiterleitung von Aufträgen an die HSBC Continental Europe S.A., Germany ist aus unserer Sicht die bestmögliche Abwicklungsform. Die Ausführung von Kundenaufträgen über diesen Dienstleister für Wertpapierabwicklung ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung und berücksichtigt unsere speziellen Anforderungen.

Weitergehende Informationen über die HSBC Continental Europe S.A., Germany sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.hsbc.de>

Für die Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Geschäften bedient sich die Bank der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg. Die Gesellschaft berücksichtigt unsere speziellen Anforderungen.

Mit den zuvor genannten Gesellschaften hat die Bank entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen. Die Gesellschaften erfüllen die regulatorischen Anforderungen für den Handel beziehungsweise die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte. Darüber hinaus unterliegen die Gesellschaften der jeweiligen Finanzmarktaufsicht des entsprechenden Landes. Die besonderen Anforderungen der Bank werden vollumfänglich erfüllt.

1.8.1.3 Wertpapiere, die an inländischen börslichen Handelsplätzen handelbar sind

Beim durchschnittlichen Ordervolumen im Privatkundengeschäft ist die bestmögliche Ausführung neben der Preisqualität und den entstehenden Handelskosten prinzipiell nicht beziehungsweise nur wenig von anderen Faktoren abhängig. Das heißt konkret, dass die Auswahl der anzuwendenden Faktoren grundsätzlich durch Preis und Handelskosten bestimmt wird. Innerhalb dieser Faktoren liegt der Schwerpunkt wiederum beim Preis, da dieser die Hauptkomponente des ausmachenden Betrages bildet und in der Regel Preisbildungsunterschiede geringer sind als Unterschiede der Handelskosten. Die von der Bank erhobenen Orderprovisionen sind für alle möglichen Handelsplätze gleich und unterscheiden sich nur durch den für die Orderaufgabe vom Kunden genutzten Zugangskanal (Filiale, Telefon-Banking mit einem Mitarbeiter, Sprachcomputer oder Internet). In Abhängigkeit vom Handelsplatz berechnet die Bank ein Börsenplatzentgelt. Die Höhe der erhobenen Orderprovisionen sowie des Börsenplatzentgeltes kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Die Bank erstellt für Teilausführungen jeweils separate Kundenabrechnungen, wenn die verschiedenen Ausführungen an unterschiedlichen Tagen oder zu unterschiedlichen Kursen erfolgen. Jede dieser Ausführungen wird dann separat mit Entgelten belegt. Ferner wird, sofern die Ordererteilung über einen Mitarbeiter erfolgt, auch eine Teilausführung zu gleichen Kursen mit zusätzlichen Entgelten belastet. Daher ist die Teilausführungswahrscheinlichkeit der einzelnen Handelsplätze zu berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit einer Teilausführung ist an einem elektronischen Handelsplatz (zum Beispiel Xetra) größer als an einem Parketthandelsplatz (zum Beispiel Frankfurt oder Stuttgart).

Aufgrund der Börsenusancen zur Marktpreisbildung (Preisfeststellung) und deren fortlaufender Überwachung durch die jeweilige Handelsüberwachungsstelle ist die Best-Preis-Bildung an inländischen Handels-

plätzen gleichermaßen sichergestellt und wird zudem durch eine Ausführungsrichtlinie des Handelsplatzes verbürgt. Da sich die Ausführungskosten der inländischen Handelsplätze nur minimal voneinander unterscheiden und dieser Faktor, wie bereits erläutert, einen geringen Anteil am ausmachenden Betrag hat, kann in der Gesamtbetrachtung von einer als gleichwertig anzusehenden Ausführungsqualität der inländischen Handelsplätze ausgegangen werden. Für ausgewählte Wertpapiere besteht ferner die Möglichkeit, diese auch über den außerbörslichen Handel zu ordern. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann vom Kurs börslicher Handelsplätze abweichen.

1.8.1.4 Wertpapiere, die nicht an inländischen börslichen Handelsplätzen handelbar sind

Ist ein Wertpapier nicht an einem deutschen Handelsplatz handelbar, wird die Bank in erster Linie versuchen, das Wertpapier an dem ausländischen Heimat-handelsplatz zu platzieren (siehe hierzu auch Kapitel 1.8.2)². Falls eine Weiterleitung an den ausländischen Heimathandelsplatz nicht möglich ist, kann alternativ die Abwicklung auch als außerbörsliches Handelsgeschäft erfolgen. Hier gelten die in Kapitel 1.8.3 beschriebenen Grundsätze.

1.8.1.5 Zusätzliche Fremdkosten

Bei unter den Punkten 1.8.1.3 und 1.8.1.4 genannten Geschäften können weitere Fremdkosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten sind unter anderem von der Geschäftsart und vom Handelsplatz abhängig. Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserer Filiale, telefonisch von unseren Mitarbeitern oder in den Publikationen der deutschen Handelsplätze.

1.8.2 Ausländische börsliche Handelsgeschäfte

1.8.2.1 Handelsplätze

Ein direkter Zugang zu ausländischen börslichen Handelsplätzen wird von der Bank nicht angeboten. Lediglich bei nicht im Inland handelbaren Papieren ist ein Verkauf über den Wertpapierhandel unter Einschaltung eines Wertpapierdienstleisters (Vermittler) möglich.

1.8.2.2 Orderouting

Ist das Wertpapier nicht an einem deutschen börslichen Handelsplatz handelbar, wird die Bank in erster Linie versuchen, das Wertpapier an dem ausländischen börslichen Heimathandelsplatz zu platzieren.² In diesem Fall wird die Bank den Auftrag unter Wahrung dieser Grundsätze an einen Vermittler für

(2) Gilt ausschließlich für den Verkauf im Depot befindlicher, nicht an einem deutschen Handelsplatz handelbarer Wertpapiere.

Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung weiterleiten. Unsere Auswahl dieses Vermittlers als ausführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt aufgrund der durch uns vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen sind wir der Auffassung, dass der von uns ausgewählte Dienstleister eine bestmögliche Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen für unsere Kunden gewährleistet.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über diesen Dienstleister ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung beziehungsweise Abrechnung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt der Vermittler uns die notwendige Dienstleistung und Infrastruktur zur Verfügung.

Dadurch werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt, die die Bank an ihre Kunden durch niedrige Transaktionskosten weitergeben kann.

1.8.3 Außerbörsliche Handelsgeschäfte

Die Ausführung als außerbörsliches Kommissionsgeschäft erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Bei außerbörslichen Handelsgeschäften stellt die Bank in standardisierten Prozessen die Verbindung mit dem jeweiligen Handelspartner direkt her. Hierfür bestehen verschiedene Optionen, die im Folgenden beschrieben werden.

Weitere Ausführungen zum außerbörslichen Handel sowie eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Handelspartner finden Sie unter folgendem Link: <https://www.targobank.de/de/vermoegen/depotmodelle.html>

1.8.3.1 Order über den außerbörslichen Handel

Der außerbörsliche Handel bietet die Möglichkeit, Wertpapierorders auch außerhalb der herkömmlichen Börsenzeiten im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Handelsplattformen direkt bei dem jeweiligen Handelspartner auf ausdrückliche Weisung des Kunden auszuführen.

Im außerbörslichen Handel stellt der Handelspartner über eine elektronische Handelsplattform einen Kurs für das ausgewählte Wertpapier.

Dieser Kurs ist in der Regel nur für wenige Sekunden gültig. Durch Bestätigung dieses Kurses gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Wertpapiergeschäftes ab. Dieses Angebot wird gegebenenfalls

vom Handelspartner unmittelbar angenommen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes durch den Handelspartner besteht jedoch nicht.

Die Ausführungsbestätigung des Handelspartners erfolgt zum verbindlich vereinbarten Kurs für das Wertpapier ohne Teilausführungen. Die Handelspartner im außerbörslichen Handel unterliegen den gleichen Marktregeln, wie sie auch für die Preisfindung an herkömmlichen börslichen Handelsplätzen gelten. Für außerbörsliche Handelsgeschäfte gelten zusätzlich die Absätze 1.8.1.3. sowie 1.8.1.4.

Der Handelspartner ist jederzeit daran interessiert, für die Wertpapiere seiner Produktpalette Kurse zu stellen. Der Handelspartner ist allerdings nicht dazu verpflichtet. So kann es beispielsweise bei großen Marktbewegungen oder Kursaussetzungen an herkömmlichen börslichen Handelsplätzen dazu kommen, dass der Handelspartner für das jeweilige Papier keinen Kurs stellt.

1.8.3.2 Orderrouting über einen Wertpapierdienstleister

In Einzelfällen kann die Ausführung mit dem jeweiligen Handelspartner auch bei außerbörslichen Handelsgeschäften über einen Wertpapierdienstleister erfolgen.

Unsere Auswahl dieses Vermittlers als ausführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt aufgrund der durch uns vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien, die im Abschnitt 1.8.2.1 näher ausgeführt werden.

In Einzelfällen kann auf Wunsch des Kunden – sofern dies wirtschaftlich erforderlich ist – auch eine Orderweiterleitung als „interessewahrende Order“ erfolgen. In diesem Fall können für den Kunden zusätzliche Gebühren anfallen.

1.8.3.3 Orderrouting über die Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere

Die Orders können in diesen Fällen nur unter Einschaltung eines Mitarbeiters der Bank telefonisch oder persönlich aufgegeben werden. Der Mitarbeiter stellt über den Wertpapierhandel der Bank die Verbindung mit dem Handelspartner direkt her. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann von aktuellen Wertpapierkursen abweichen.

1.9 Festpreisgeschäfte

Wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen

oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft), entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet. Vor Beginn der Zeichnungsfrist wird die Bank außer bei Emittenten des Crédit Mutuel Konzerns einen Marktpreisvergleich unter vergleichbaren Marktteilnehmern durchführen. So soll ein marktgängiger Preis für das angebotene Finanzinstrument sichergestellt werden.

2 Besondere Ausführungsgrundsätze bei verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten

2.1 Aktien

Grundsätzlich gelten auch bei Aktien die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

2.2 Investmentparläne in Aktien

Die Ausführung von Investmentparlänen in Aktien erfolgt zum Zwecke einer möglichst einheitlichen und vollständigen Ausführung am Börsenplatz XETRA (Eröffnungsauktion). Der Börsenplatz XETRA lässt, bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von Aktien, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten.

Die wiederkehrenden Sparplanausführungen werden in marktüblicher Weise jeweils zu einer Order je Produkt zusammengefasst (sogenannte Bulkorder).

Im Hinblick hierauf bietet die Eröffnungsauktion am Börsenplatz XETRA die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer einheitlichen und vollständigen Ausführung.

2.3 Verzinsliche Wertpapiere

Grundsätzlich gelten auch bei verzinslichen Wertpapieren die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

Alle börslich notierten verzinslichen Wertpapiere können an den inländischen Handelsplätzen, an denen sie gelistet sind, gekauft oder verkauft werden. Zugleich besteht die Möglichkeit, viele der Wertpapiere dieser Gattung auch über den außerbörslichen Handel zu handeln (Einzelheiten diesbezüglich siehe Kapitel 1.8.3.1). Ausgewählte verzinsliche Wertpapiere können

als außerbörsliches Handelsgeschäft über die Bank gekauft werden. Hierzu stehen die in Kapitel 1.8.3.3 beschriebenen Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere zur Verfügung.

Für ausgewählte verzinsliche Wertpapiere besteht ferner die Möglichkeit, diese auch über die Offertensysteme für verzinsliche Wertpapiere zu ordern. Der dabei erzielte Abrechnungskurs kann von aktuellen Börsenkursen abweichen.

2.4 Anteile an Investmentfonds

2.4.1 Außerbörsliche Handelsgeschäfte

Der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie der Verkauf zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung, sondern dem Kapitalanlagegesetzbuch. Aufträge zum Erwerb oder zur Rückgabe von Fondsanteilen leitet die Bank via HSBC Continental Europe S.A., Germany an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den entsprechenden Fonds verwaltet, weiter.

Die Marktgerechtigkeit der Preise für Investmentfonds, die über die Bank gehandelt werden können, wird dadurch sichergestellt, dass regelmäßig (überwiegend täglich) eine Preisfestsetzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt, die zum Beispiel in den Wertpapiermitteilungen veröffentlicht wird.

Die Ausführung von Investmentparlänen sowie die Wiederanlage von Erträgen erfolgen analog dem oben beschriebenen Prozess.

2.4.2 Börsliche Handelsgeschäfte

Weisungen zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen können, sofern sie an einem inländischen Börsenplatz notiert sind, entgegengenommen werden.

2.5 Anteile an ETFs (Exchange Traded Funds)

Ein ETF ist in der Regel ein Investmentfonds in Form eines Sondervermögens einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, der ausschließlich an dem börslichen Handelsplatz gehandelt wird. Der Bezug von ETFs ist entsprechend nicht über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt möglich. ETFs sind in der Regel passiv gemanagt, was bedeutet, dass die Struktur eines zugrunde gelegten Indexes und dessen Entwicklung nachgebildet wird. Dadurch unterscheiden sie sich von aktiv gemanagten Investmentfonds, die eine wertmäßig bessere Entwicklung als der Vergleichswert (Benchmark) anstreben. Sofern Kunden

im Rahmen eines Beratungsgesprächs keine Weisung zum Kauf oder Verkauf von ETFs geben, werden die Orders am Börsenplatz XETRA (fortlaufender Handel) platziert, und zwar mit dem Orderzusatz „Billigst/Bestens“ und der Ordergültigkeit „Ultimo“. Der Börsenplatz XETRA lässt, bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von ETFs, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten. Die Ausführung von Investmentparplänen in ETFs erfolgt zum Zwecke einer möglichst einheitlichen und vollständigen Ausführung am Börsenplatz XETRA (Eröffnungsauktion). Die wiederkehrenden Sparplanausführungen werden in marktüblicher Weise jeweils zu einer Order je Produkt zusammengefasst (sogenannte Bulkorder). Im Hinblick hierauf bietet die Eröffnungsauktion am Börsenplatz XETRA die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer einheitlichen und vollständigen Ausführung.

2.6 Zertifikate und Optionsscheine

Grundsätzlich gelten auch bei Zertifikaten und Optionsscheinen die Absätze unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5.

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine ausgewählter fremder Emissionen zur Zeichnung oder zum Erwerb (und gegebenenfalls zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft).

Darüber hinaus bietet die Bank die Möglichkeit an, alle an mindestens einem inländischen börslichen Handelsplatz notierten Zertifikate und Optionsscheine an ebendiesen Börsen als Kommissionsgeschäft zu erwerben oder zu verkaufen. Zugleich besteht die Möglichkeit, viele der Wertpapiere dieser Gattung auch über den außerbörslichen Echtzeithandel zu handeln (für Einzelheiten siehe Kapitel 1.8.3.1). Die Bank bietet darüber hinaus Zertifikate von Emittenten des Crédit Mutuel Konzerns an. Zeichnungen, Käufe und Verkäufe erfolgen jeweils im Rahmen eines Festpreisgeschäftes. Die Ausführung der Order erfolgt in diesem Fall als Direktgeschäft mit dem Emittenten des Produktes.

2.7 Verlustschwellenreporting bei gehebelten Finanzinstrumenten

Die Bank informiert Kunden, die in gehebelten Finanzinstrumenten investieren, über Kursverluste, die in diesen Wertpapieren entstehen können. Dabei wird die Bank die Kunden immer dann informieren, wenn

sich der Kurs des Wertpapiers, bezogen auf den Einstandskurs, um 10 % oder ein Vielfaches hiervon negativ verändert. Resultiert eine Wertpapierposition aus mehreren Käufen und/oder Verkäufen des jeweiligen Papiers, wird als Einstandskurs ein Mischkurs angewandt. Zu dessen Ermittlung werden die jeweiligen Stücke mit ihrem Einstandskurs berücksichtigt.

2.8 EUWAX Gold

Bei einem Verkauf von EUWAX Gold werden die Orders am Börsenplatz Stuttgart (Handelssegment EUWAX – fortlaufender Handel) platziert, und zwar mit dem Orderzusatz „Billigst/Bestens“ und der Ordergültigkeit „Ultimo“. Der Börsenplatz Stuttgart (Handelssegment EUWAX) lässt bedingt durch den hohen Marktanteil im Handel von EUWAX Gold, hinsichtlich der Preisbildung unter Berücksichtigung der Orderkosten eine bestmögliche, das heißt eine schnelle, liquide und vollständige Ausführung der Kundenorder erwarten.

2.9 Finanzderivate

Die Bank bietet keinen Handel mit Finanzderivaten an.

3 Bezugsrechte

3.1 Bezugsrechte inländischer Unternehmen

3.1.1 Handel

Der Handel mit Bezugsrechten (darunter wird die Ausübung, der Kauf oder der Verkauf von Bezugsrechten verstanden), die im Depot des Kunden eingebucht worden sind, findet grundsätzlich auf schriftliche Weisung des Kunden, der über die Einbuchung informiert wird, statt. Die Weisung umfasst den Umfang der Ausübung sowie die Stückzahl der gegebenenfalls zu kaufenden oder zu verkaufenden Bezugsrechte. Diese Weisungen werden unverzüglich über unseren Serviceprovider, die BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg, an den jeweiligen inländischen Handelsplatz weitergeleitet und dort abgewickelt.

3.1.2 Sammelorder

Alle Bezugsrechte, für die keine Kundenweisung vorliegt, werden, sofern Börsenhandel stattfindet, in einer Sammelorder am letzten Handelstag zum Verkauf an den Markt gegeben. Die Ausführung erfolgt analog zu den unter 1.8.1.3, 1.8.1.4 und 1.8.1.5 beschriebenen Prozessen.

3.1.3 Individualorder

Eine individuelle Order des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten per Online- oder Telefon-Banking oder per Order in der Filiale wird, sofern es sich um ein börsennotiertes Bezugsrecht handelt, taggleich weitergeleitet.

3.2 Bezugsrechte ausländischer Unternehmen

3.2.1 Handel

Der Handel mit Bezugsrechten, die im Depot des Kunden eingebucht worden sind, findet grundsätzlich auf schriftliche Weisung des Kunden, der über die Einbuchung informiert wird, statt. Die Weisung umfasst den Umfang der Ausübung sowie die Stückzahl der gegebenenfalls zu kaufenden oder zu verkaufenden Bezugsrechte. Diese Weisungen werden als Sammelorder am letzten Handelstag der Kapitalmaßnahme

über unseren Serviceprovider, die BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL (BFCM)/Crédit Mutuel Titres (eine Gesellschaft der BFCM), Strasbourg, abgewickelt.

3.2.2 Sammelorder

Für Bezugsrechte ausländischer Unternehmen gilt ebenfalls die unter Absatz 3.1.2 geltenden Regelungen.

3.2.3 Individualorder

Eine individuelle Order des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten per Online- oder Telefon-Banking oder per Order in der Filiale wird, sofern es sich um ein in Deutschland börsennotiertes Bezugsrecht handelt, taggleich weitergeleitet. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, verbleibt es bei der Ausführung per Sammelorder gemäß 3.1.2.

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Bruchstücken von ETFs

Was sind Bruchstücke?

Bei der Ausführung von ETF-Sparplänen werden nicht nur ganze Stücke erworben, sondern es können auch Bruchstücke entstehen. Bruchstücke von ETFs entstehen regelmäßig, wenn die vom Kunden gewählte Sparplanrate am Ausführungstermin nicht dem Ein- oder Mehrfachen des jeweils aktuellen Kurses des gewählten ETFs entspricht.

Mit dem Erwerb von Bruchstücken sind keine Stimmrechte verbunden. Eine Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Rechten ist daher nicht möglich.

Auslieferung und Übertragung von Bruchstücken?

Bei einem internen Depotübertrag ist der Übertrag von Bruchstücken möglich.

Bruchstücke von ETFs können aber nicht an ein Fremdinstitut ausgeliefert werden. Bei einem Übertrag in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot können nur ganze Anteile übertragen werden. Erteilt

der Kunde einen Auftrag zur Depotübertragung für die betreffende Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern lediglich die Bruchstücke veräußert und der Erlös auf dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

Wie können Bruchstücke verkauft werden?

Ein Verkauf der Bruchstücke ist nur möglich bei Veräußerung des Gesamtbestands in dieser Wertpapiergattung über einen frei wählbaren Handelsplatz.

Ist eine Teilnahme an Kapitalmaßnahmen möglich?

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Anteile und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung (z. B. Bardividende), wird diese im Verhältnis des eingebuchten Bruchstücks an den Kunden ausgezahlt.

Schutz von Kundenfinanzinstrumenten

1.1 Allgemeine Informationen

In ihrer Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die TARGOBANK AG (nachfolgend „TARGOBANK“) einen internen Beauftragten ernannt, der regelmäßig die Vorkehrungen zum Schutz der ihr anvertrauten und nicht von Kunden selbst verwalteten Kundenfinanzinstrumente und Gelder überwacht. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Organisations-, Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zur ordnungsgemäßen Erbringung des Depotgeschäfts wird kontinuierlich überprüft.

- Täglicher Abgleich der eigenen Aufzeichnungen und Buchführungen mit denen der unter 1.3 genannten Dritten, bei denen die TARGOBANK Finanzinstrumente ihrer Kunden verwahren lässt
- Unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung von den unter 1.3 genannten Dritten geführten Konten sowie eine getrennte Verwahrung der Kundenfinanzinstrumente von denen der TARGOBANK

1.2 Maßnahmen zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente

Zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente, insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Eigentumsrechte der Kunden an den für sie verwahrten Finanzinstrumenten, hat die TARGOBANK unter anderem die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der Kundenfinanzinstrumente und grenzen diese von den Vermögenswerten der TARGOBANK ab

1.3 Informationen zur Verwahrung

Die Verwahrung von inländisch angeschafften Finanzinstrumenten, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erfolgt auf dem Depot der TARGOBANK bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt.

Die Verwahrung von ausländisch angeschafften Finanzinstrumenten, sofern diese nur zur Wertpapierrechnung zugelassen sind, erfolgt auf dem Depot der TARGOBANK bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking S.A. Luxemburg.

Die Verwahrung von Fonds erfolgt, abhängig von der zugelassenen Verwahrart, auf den Depots der HSBC Continental Europe S.A., Germany, bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt oder Clearstream Banking S.A. Luxemburg. Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft Crédit Mutuel Asset Management werden auf dem Depot der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL bei dem Zentralverwahrer Euroclear Bank S.A. verwahrt. Die Auswahl von Dritten, bei denen die TARGOBANK Finanzinstrumente ihrer Kunden verwahren lässt, erfolgt auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Dadurch ist sichergestellt, dass diese Dritten über die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen, um die relevanten Vorschriften sowie die Marktpraktiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten einzuhalten.

Die TARGOBANK haftet, sofern sie Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, lediglich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

1.4 Einzelkunden-Kontentrennung gemäß Artikel 38 CSDR

Wie bereits unter 1.3 ausgeführt, unterhält die TARGOBANK zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ihrer Kunden bei dem Zentralverwahrer Clearstream Banking AG Frankfurt (Girosammelverwahrung) und Clearstream Banking S.A. Luxemburg (Wertpapierrechnung) jeweils ein Depot. Diese Depots werden – wie vom Depotgesetz vorgesehen – als Sammeldepots geführt, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens.

Die Sammeldepots werden jeweils als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der TARGOBANK haften. Bei der Girosammelverwahrung wäre der Kunde als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der TARGOBANK unabhängig von anderen Kunden berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung). Bei der Wertpapierrechnung wäre der Kunde im Fall der Insolvenz der TARGOBANK unabhängig von anderen Kunden berechtigt, einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Lieferung ausländischer Wertpapiere anzumelden.

Bei der Drittverwahrung nimmt die TARGOBANK eine vergleichbare Rechtsposition für ihre Kunden ein. Im Fall der Insolvenz der HSBC Continental Europe S.A., Germany oder der BANQUE FÉDÉRATIVE DU CRÉDIT MUTUEL ist die TARGOBANK berechtigt, die Übertragung der Wertpapierbestände ihrer Kunden in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (Girosammelverwahrung) bzw. schuldrechtliche Ansprüche auf die Lieferung ausländischer Wertpapiere anzumelden (Wertpapierrechnung).

Alternativ kann der Kunde beantragen, dass die TARGOBANK für seine Wertpapierbestände bei den Zentralverwahrern ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall gelten die bereits zuvor ausgeführten Regeln der Girosammelverwahrung bzw. Wertpapierrechnung. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit hohen Kosten verbunden (diese werden wir Ihnen auf Anfrage mitteilen) und die technische Anbindung kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Bedingungen für das Wertpapiergeschäft

Gültigkeit ab 01. Januar 2023

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Mistrade

Sowohl für den außerbörslichen als auch den börslichen Handel gelten Mistrade-Regelungen, in denen ein vertragliches Aufhebungsrecht in Bezug auf ein Geschäft für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise festgelegt ist. Dies sind zum Beispiel Fälle, in denen der Handelspartner aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde legt, der erheblich und offensichtlich von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis (Referenzpreis) abweicht. Wenn ein solcher Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt, so kann das Geschäft aufgehoben werden.

Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen Handelspartners, die zwischen dem Handelspartner und TARGOBANK vereinbart wurden. Mistrade-Regelungen im börslichen Handel sind in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Ausführungsbörse enthalten.

Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes durch TARGOBANK als Kommissionär für den Kunden mit dem Handelspartner getätigte Geschäft und werden hiermit ausdrücklich auch in das Verhältnis von TARGOBANK zum Kunden als verbindlich einbezogen. Macht ein Handelspartner vom Aufhebungsrecht Gebrauch, ist auch TARGOBANK berechtigt, den von dem Kunden erteilten Auftrag rückabzuwickeln und von dem Auftragsverhältnis zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden nach erfolgter Rückabwicklung bestehen weder gegen TARGOBANK noch gegen den jeweiligen Handelspartner.

(5) Einverständnis zur Form der Zurverfügungstellung von Informationen

5.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass TARGOBANK die im Rahmen ihres Wertpapiergeschäfts gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auch auf einem anderen, von der TARGOBANK bereitgestellten, dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung stellt. Auf Verlangen des Kunden wird TARGOBANK diese Informationen dem Kunden auch in Papierform zukommen lassen.

5.2 Ergänzende Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Informationen für verpackte Anlageprodukte (PRIIPs)

5.2.1 Die Bank stellt dem Kunden, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG ist (Kleinanleger), jeweils vor Verkauf eines Finanzprodukts ein Basisinformationsblatt (BIB) des jeweiligen Emittenten kostenlos zur Verfügung, wenn es sich bei dem angebotenen Finanzprodukt um ein „verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger“ (PRIIP – Packaged Retail and Insurance-based Investment Product) handelt. Hierzu gehören beispielsweise Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien oder Wechselkursen ableitet wie etwa Zertifikate und Optionsscheine, strukturierte Finanzprodukte, die in Versicherungen, Wertpapiere oder Bankprodukte verpackt sind, sowie offene und geschlossene Investmentfonds.

5.2.2 Entscheidet sich der Kleinanleger, telefonisch Kontakt zur Bank aufzunehmen, um ein PRIIP zu kaufen, kann die Bank ihm das BIB auf diesem Weg technisch nicht zur Verfügung stellen. Der Kleinanleger hat in diesem

Fall die Möglichkeit, die Transaktion zu verschieben, um das BIB vor dem Abschluss der Transaktion auf anderem Weg zu erhalten und zu lesen. Wenn der Kleinanleger dem zustimmt, kann die Bank dem Kleinanleger das BIB stattdessen unverzüglich nach Abschluss der Transaktion zur Verfügung stellen.

5.2.3 Die Bank stellt dem Kleinanleger, dem ein PRIIP im persönlichen Kontakt angeboten wird, beispielsweise in einer Filiale der Bank, das zugehörige BIB grundsätzlich auf Papier, ausnahmsweise auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung. Der Kleinanleger kann eine andere Form der Übermittlung als auf Papier verlangen. Die Zurverfügungstellung des BIB auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder einer Website ist nur zulässig, wenn die Verwendung des dauerhaften Datenträgers den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Bank und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen ist. Die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen Datenträger als Papier oder über eine Website ist angemessen, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger für dieses Geschäft eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Entscheidet sich der Kleinanleger dafür, dass BIB über eine Website zu erhalten, teilt die Bank ihm die Adresse der Website und die Stelle, an der das BIB auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege oder schriftlich mit. Das BIB kann über die Website abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden.

5.2.4 Der Kleinanleger kann die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars auch dann verlangen, wenn die Bank ihm das BIB auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt hat.

(6) Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen

6.1 Der Kunde stimmt zu, dass jegliche elektronische Kommunikation, insbesondere Telefongespräche, die zu der Annahme, Übermittlung bzw. Ausführung seiner Kundenaufträge oder der seiner Kontobevollmächtigten führen können, aufgezeichnet und fünf Jahre aufbewahrt wird. Wenn dies von der zuständigen Behörde verlangt wird, wird diese bis zu sieben Jahre aufbewahrt.

6.2 Auf Nachfrage des Kunden hat TARGOBANK eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nicht gegenüber unbefugten Dritten zu offenbaren, insbesondere sie nicht in den Medien oder in den sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Eine unbefugte Bekanntgabe kann unter Umständen strafbar sein.

2. „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ und „Informationen für Privatkunden über den Umgang mit Interessenkonflikten“

TARGOBANK führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen und in Übereinstimmung mit den „Informationen für Privatkunden über den Umgang mit Interessenkonflikten“ aus. Beide Dokumente sind als Bestandteil der MiFID-Broschüre auf der Website der TARGOBANK unter AGB & Rechtliche Hinweise abrufbar. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. TARGOBANK ist berechtigt bzw. verpflichtet, diese Dokumente entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen wird TARGOBANK den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für

Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nummer 15 Absatz 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote beziehungsweise mit dem veränderten Nennwert beziehungsweise gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (Girosammelverwahrung-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in der Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in der Wertpapierrechnung (Wertpapierrechnung-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Wertpapierrechnung-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Wertpapierrechnung-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den

Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Verlustschwellenreporting

TARGOBANK beobachtet die Kursentwicklung von gehebelten Finanzinstrumenten und informiert den Kunden, wenn es bei einem solchen, in seinem Depot befindlichen Finanzinstrument zu einem Verlust in Höhe von zehn Prozent bezogen auf den Kauf/Einstandskurs kommt. Bei der Beobachtung werden etwaige Zukäufe und Verkäufe in dem jeweiligen gehebelten Finanzinstrument berücksichtigt.

19. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlagescheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin

mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

20. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine Girosammelverwahrung-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

21. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotgut haben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine Wertpapierrechnung-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Ergänzende Bedingungen für den außerbörslichen Handel

1. Leistungsangebot

TARGOBANK bietet Zugang zum außerbörslichen Handel über eine außerbörsliche Handelsplattform an. Möchte der Kunde diesen nutzen, kann er TARGOBANK Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren über diese Handelsplattform erteilen. TARGOBANK führt diese Aufträge als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt TARGOBANK, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch TARGOBANK findet beim außerbörslichen Handel nicht statt.

2. Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

TARGOBANK kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich einstellen. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

3. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die TARGOBANK Geschäftsbedingungen, insbesondere diese Bedingungen für das Wertpapiergeschäft und für die Teilnahme am Online-Banking.

Maßnahmen zur Steuerung der Liquidität von Sondervermögen Stand: 31. August 2023

Auf Initiative des Gesetzgebers¹ wurde das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ergänzt. Kapitalverwaltungsgesellschaften haben nun die Möglichkeit, Maßnahmen zur besseren Steuerung der Liquidität der jeweiligen Fonds zu ergreifen. Ziel ist es, mit Hilfe so genannter Liquiditätstools, die Anteilhaber eines Sondervermögens bei besonderen Marktbedingungen besser zu schützen.

Demnach können Kapitalverwaltungsgesellschaften entscheiden, ob sie – zum Schutz der Liquidität – Rückgabefristen, Rücknahmebeschränkungen und Swing Pricing einsetzen. Diese Maßnahmen – sofern sie eingesetzt werden – gelten sowohl für neu aufzulegende als auch für bestehende Fonds. Die genauen Bedingungen finden Sie im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

Folgend finden Sie eine Beschreibung der einzelnen möglichen Maßnahmen.

Techniken zur Verwaltung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu berücksichtigen:

a) Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezial-AIF kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Der Anleger muss die Rückgabe unwiderruflich erklären und kann während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwert jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten. Überdies haben sie das Risiko zu tragen, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabenerklärung abgegeben hat. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt.

b) Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten. Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen im Interesse der Gesamtheit der Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nicht, nicht zum gewünschten Termin oder nur teilweise erfolgt, Anleger ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Überdies haben sie das Risiko zu tragen, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabenerklärung abgegeben hat.

Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und wie deren Modalitäten sind, enthält der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

c) Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass ein sogenanntes „Swing Pricing“ erfolgen kann. Durch Swing Pricing können durch Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Fondsanteilen verursachte Transaktionskosten bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusenken, damit die bereits oder die weiterhin investierten Fondsanleger mit den Transaktionskosten nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden.

Berücksichtigt werden diese Transaktionskosten gegebenenfalls, indem ein modifizierter Nettoinventarwert berechnet wird und die durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten Transaktionskosten dabei mit einbezogen werden. Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Anlegersicht wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen. Geben Anleger Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn Anleger Anteile erwerben wollen, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre.

Dabei können die Anlagebedingungen eines Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pricing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen stets angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wie viel Prozent maximal der Nettoinventarwert erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

d) Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen. Die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Verkaufsprospekte der Fonds.

(1) Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 19. März 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, S. 529ff).

